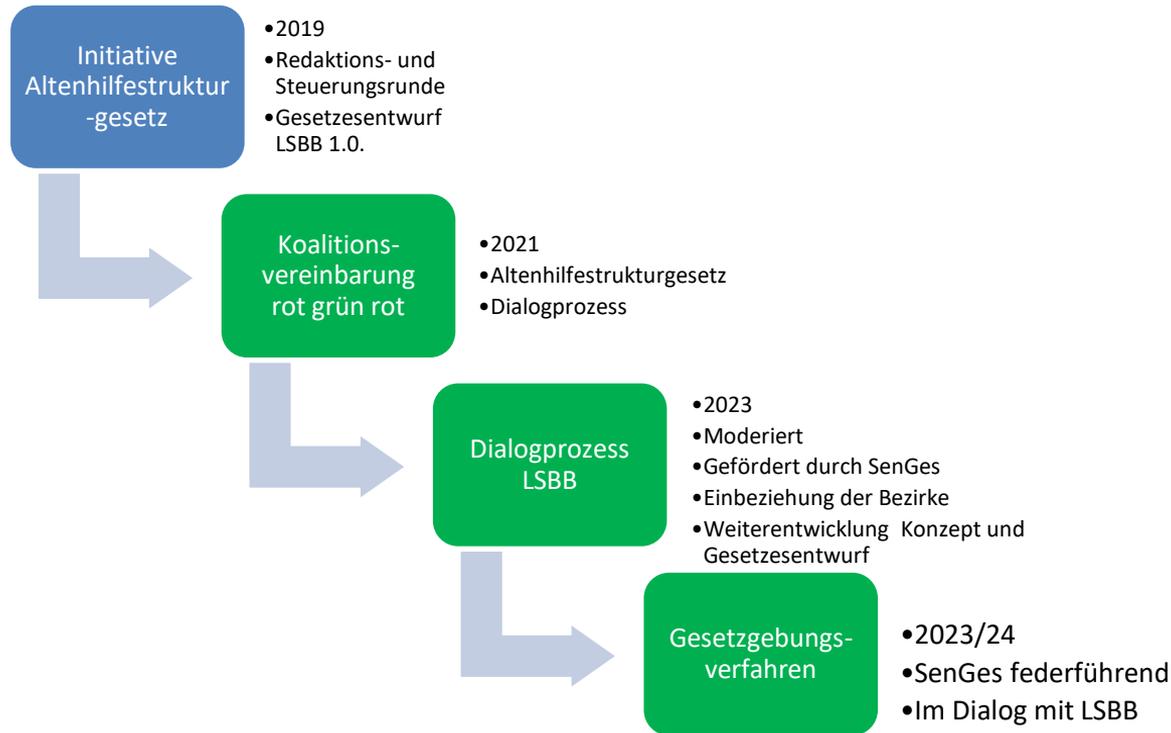


Berliner Gesetz gutes Leben im Alter Altenhilfestrukturgesetz LSBB Entwurf 2.0

RA Prof. Dr. habil. Thomas Klie
Dialogprozess
30. März 2023
Berlin





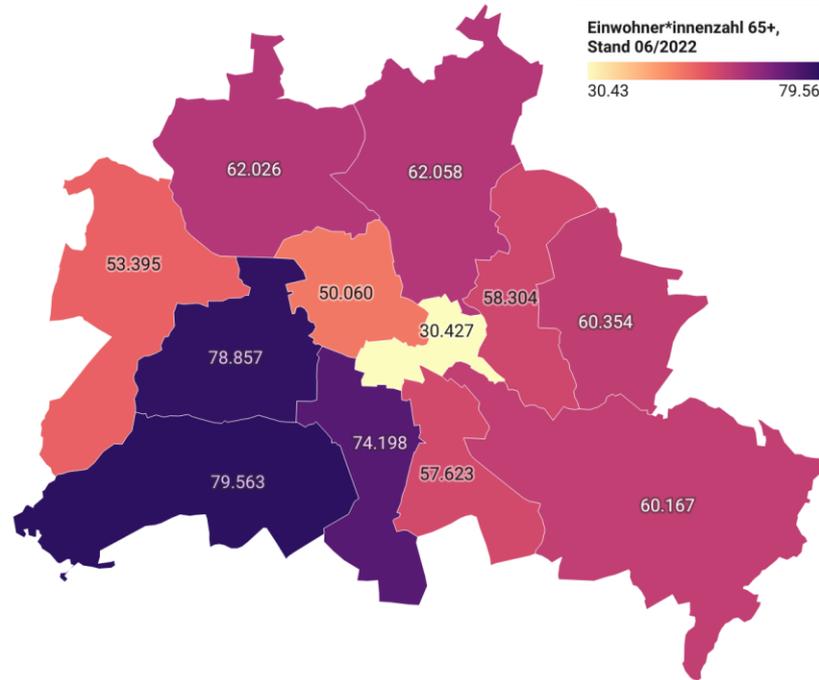
- 12 Bezirke
 - Gespräche der Redaktionsgruppe mit
 - Altenhilfekoordinierung
 - Stadträt*innen
- 5 Bezirke
 - Workshops
 - Mit allen relevanten Akteuren (Institutionen, Vw, Bürger*innen, pp)
 - Ost - West, Stadt, ländlich geprägt, Alter, Sozialstruktur



- **Bevölkerungsstruktur:** Einwohner*innen (EW), EW 65+, EW 80+
- **Bevölkerungsprognose:** EW/EW65+/EW80+ in 2025/2030/2035/2040
- **Soziale Lage:** Altersarmut (Grundsicherung im Alter), Ein-Personen-Haushalte 65+
- **Soziale Infrastruktur** und Angebote: Stadtteilzentren, Begegnungsstätten, Einrichtungen gemeinnütziger Träger, Beratungsstellen, Pflegestützpunkte etc.
- **Ausgaben für Leistungen nach § 71 SGB XII und Grundsicherung im Alter**
- **Sozialkommissionen**



Einwohner*innen 65+: Pankow im Bezirksvergleich

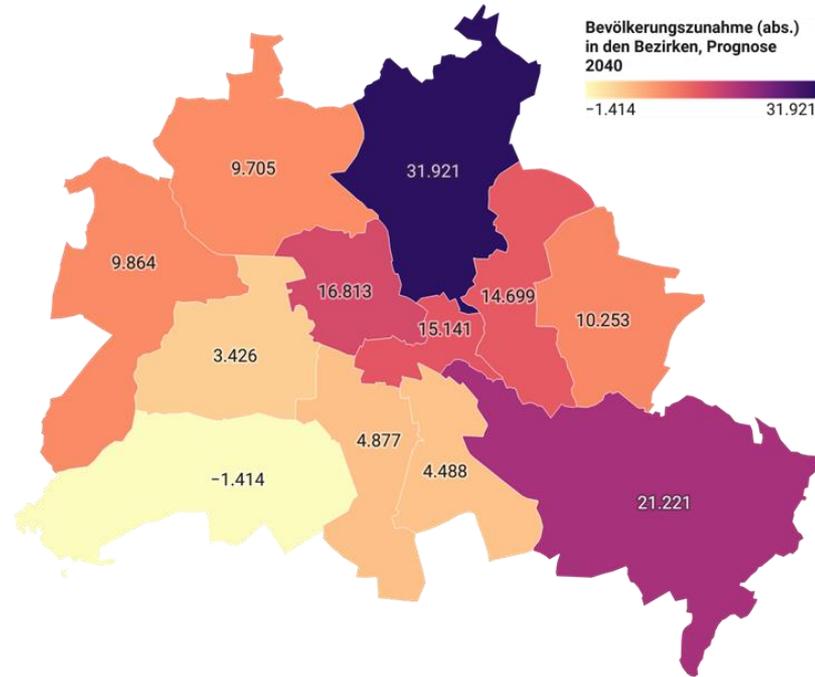


Map: BA Pankow, Soz PL • Source: Einwohnerregisterstatistik, AfS BB • Created with Datawrapper

	Bezirk	EW gesamt		EW 65+		EW 80+	
		Anzahl	Rang	Anzahl	Anteil ¹	Anzahl	Anteil ¹
01	Mitte	391.831	2	50.060	12,8	15.000	3,8
02	Friedrichshain-Kreuzberg	291.851	8	30.427	10,4	8.537	2,9
03	Pankow	418.249	1	62.058	14,8	22.861	5,5
04	Charlottenburg-Wilmersdorf	339.405	4	78.857	23,2	24.203	7,1
05	Spandau	251.588	12	53.395	21,2	18.287	7,3
06	Steglitz-Zehlendorf	310.454	6	79.563	25,6	27.900	9,0
07	Tempelhof-Schöneberg	351.567	3	74.198	21,1	23.408	6,7
08	Neukölln	329.037	5	57.623	17,5	18.265	5,6
09	Treptow-Köpenick	284.450	9	60.167	21,2	25.083	8,8
10	Marzahn-Hellersdorf	281.566	10	60.354	21,4	16.200	5,8
11	Lichtenberg	304.485	7	58.304	19,1	20.402	6,7
12	Reinickendorf	267.398	11	62.026	23,2	21.167	7,9
	Berlin	3.821.881	/	727.032	19,0	241.313	6,3

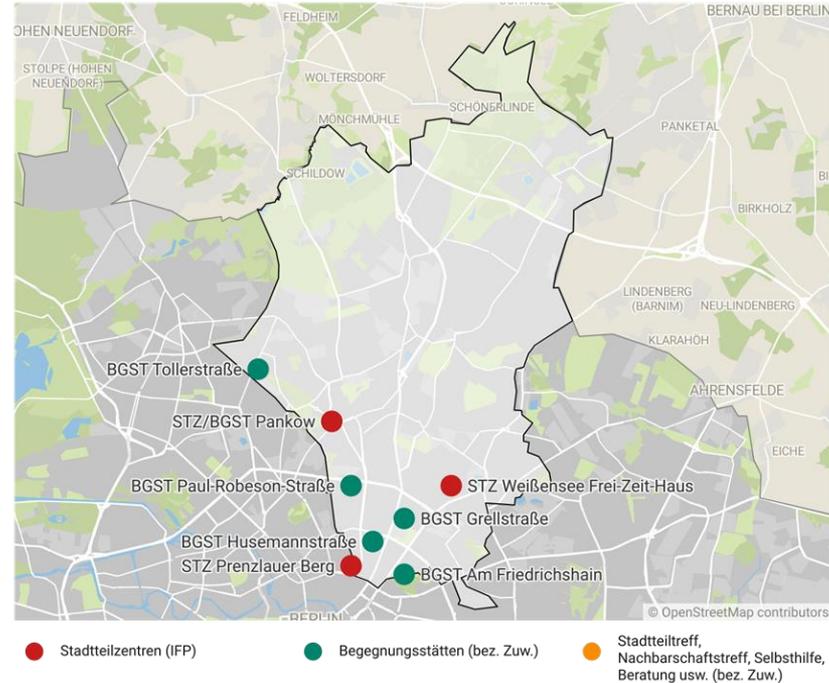
¹ Anteil an der Gesamtbevölkerung des Bezirks

Quelle: Einwohnermelderegister, Abgestimmter Datenpool, AfS BB, Stand 30.06.2022; eigene Darstellung.



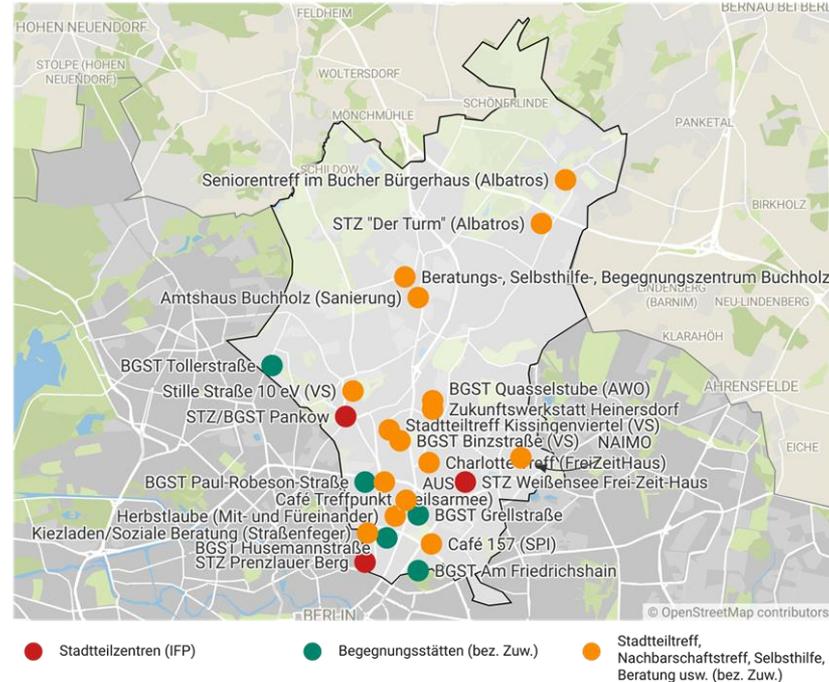
Map: BA Pankow, Soz PL • Source: Bevölkerungsprognose 2021-2040, SenSBW • Created with Datawrapper

- 3 Stadtteilzentren (Senat/IFP)
- 6 Begegnungsstätten (bez. Zuw.)



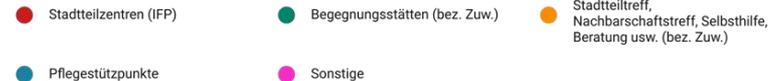
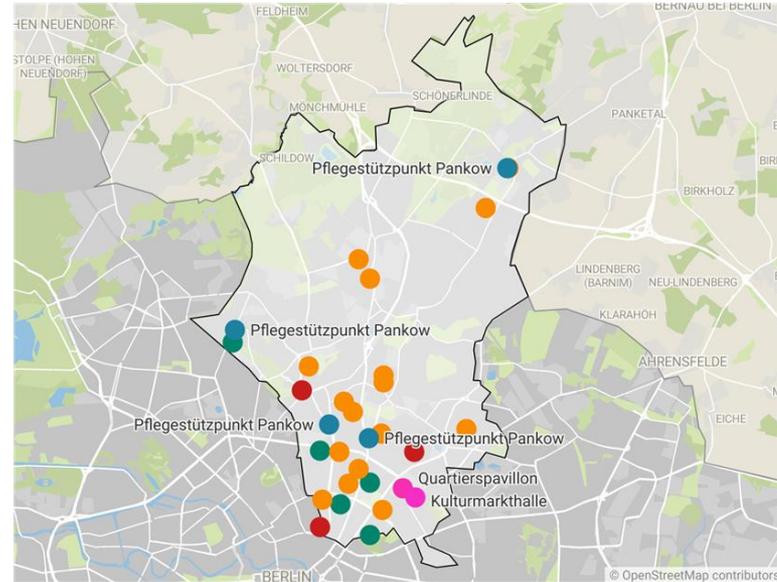
Grafik: BA Pankow, Soz PL • Erstellt mit Datawrapper

- 3 Stadtteilzentren (Senat/IFP)
- 6 Begegnungsstätten (bez. Zuw.)
- 16 Stadtteiltreffs, Nachbarschaftstreffs, Selbsthilfe, Soziale Beratung etc. (bez. Zuw.)



Grafik: BA Pankow, Soz PL - Erstellt mit Datawrapper

- 3 Stadtteilzentren (Senat/IFP)
- 6 Begegnungsstätten (bez. Zuw.)
- 16 Stadtteiltreffs, Nachbarschaftstreffs, Selbsthilfe, Soziale Beratung etc. (bez. Zuw.)
- 4 Pflegestützpunkte
- Kulturmarkthalle wird STZ
- weitere mit besonderem Schwerpunkt: MmB, Suchtkranke, Wohnungslose ...



Grafik: BA Pankow, Soz. PL - Erstellt mit Datawrapper

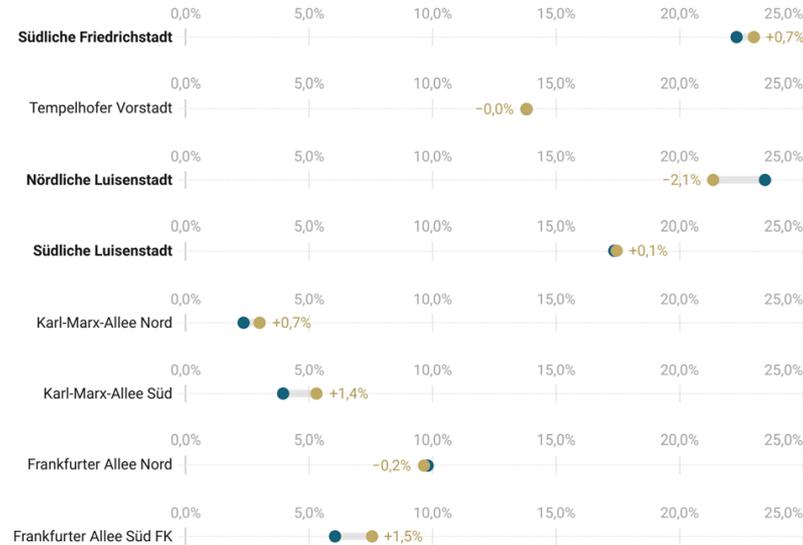
Empfänger/innen von Leistungen gemäß 4. Kapitel SGB XII über der Rentenaltersgrenze in Berlin am 31.12.2021 außerhalb von Einrichtungen nach Bezirken, Anteil je 100 der Bevölkerungsgruppe (über 65 Jahre)



Grafik: BA F-K Sozialplanung • Quelle: SeniAS Sozialstatistik • Erstellt mit Datawrapper

Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung (außerhalb von Einrichtungen) nach SGB XII (Kap. 4) ab der Regelaltersgrenze in Prozent

2016 & 2020

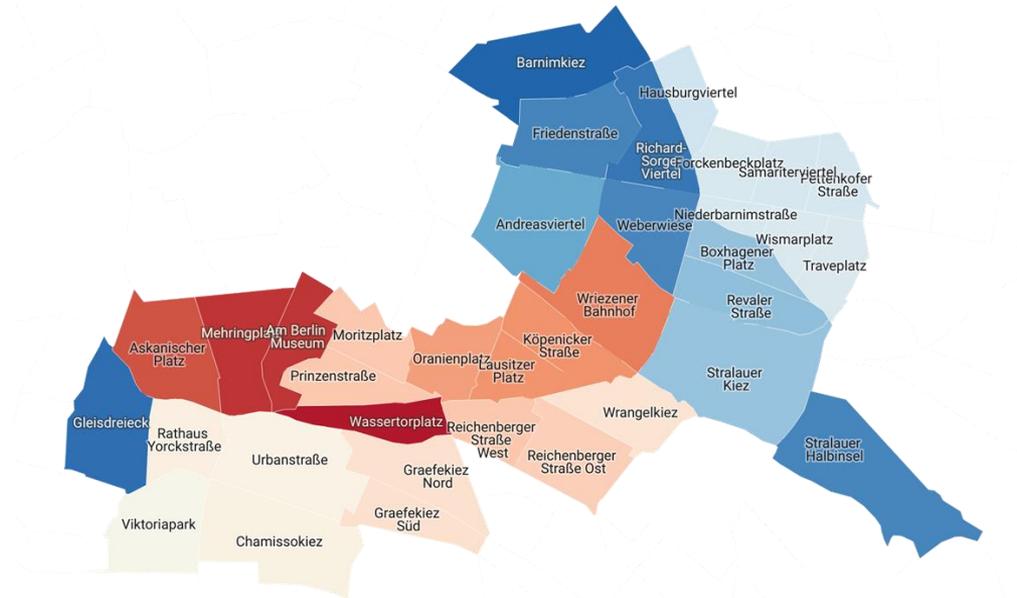


Grafik: Sozialplanung • Quelle: Monitoring Soziale Stadtentwicklung 2021 - SenSBW • Erstellt mit Datawrapper



Altersarmut: Planungsräume Friedrichshain-Kreuzberg

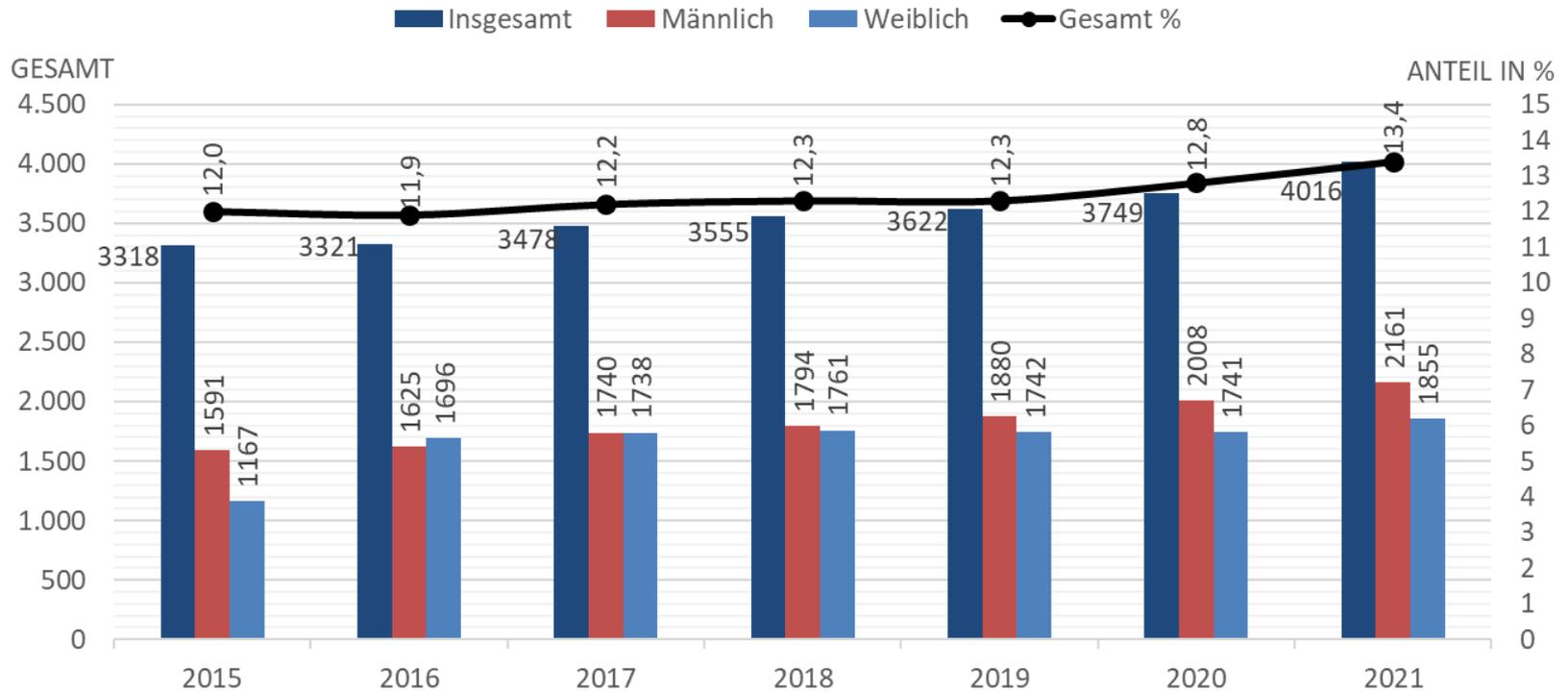
Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter nach SGB XII, Kap. 4 (außerhalb von Einrichtungen) an der Bevölkerung ab der Regelaltersgrenze in Prozent



Grafik: BA F-K Sozialplanung • Quelle: SenSBW; 31.12.2020 • Kartenmaterial: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg • Erstellt mit Datawrapper

Altersarmut: Friedrichshain-Kreuzberg

Zeitliche Entwicklung außerhalb von Einrichtungen



- (1) Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches sowie den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken.
- (2) Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:
 1. Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird,
 2. Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
 3. Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere in allen Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf sowie an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten,
 4. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
 5. Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
 6. Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen.
- (3) Leistungen nach Absatz 1 sollen auch erbracht werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dienen.
- (4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen geleistet werden, soweit im Einzelfall Beratung und Unterstützung erforderlich sind.
- (5) Die Leistungen der Altenhilfe sind mit den übrigen Leistungen dieses Buches, den Leistungen der örtlichen Altenhilfe und der kommunalen Infrastruktur zur Vermeidung sowie Verringerung der Pflegebedürftigkeit und zur Inanspruchnahme der Leistungen der Eingliederungshilfe zu verzahnen. Die Ergebnisse der Gesamtplanung nach § 58 sowie die Grundsätze der Koordination, Kooperation und Konvergenz der Leistungen nach den Vorschriften des Neunten Buches sind zu berücksichtigen.



- Förderung und Sicherung der Teilhabe älterer Menschen
- Verantwortung für Bedingungen guten Lebens älterer Menschen auf Landes- und Bezirksebene einlösen
- Gesellschaftliche Rollen älterer Menschen und Altersbilder differenzieren
- Lebenslagen spezifische Einschränkungen kompensieren
- Menschenrechte gewährleisten, Demütigungen vermeiden
- Verlässliche Strukturen in allen Sozialräumen wohlfahrtspluralistisch sichern oder verbessern
- Care und Case Management Systeme ausbauen
- Governance-Strukturen qualifizieren
- Innovationen fördern
- Demokratische Resilienz sichern
- Leitbild der Caring Community verankern

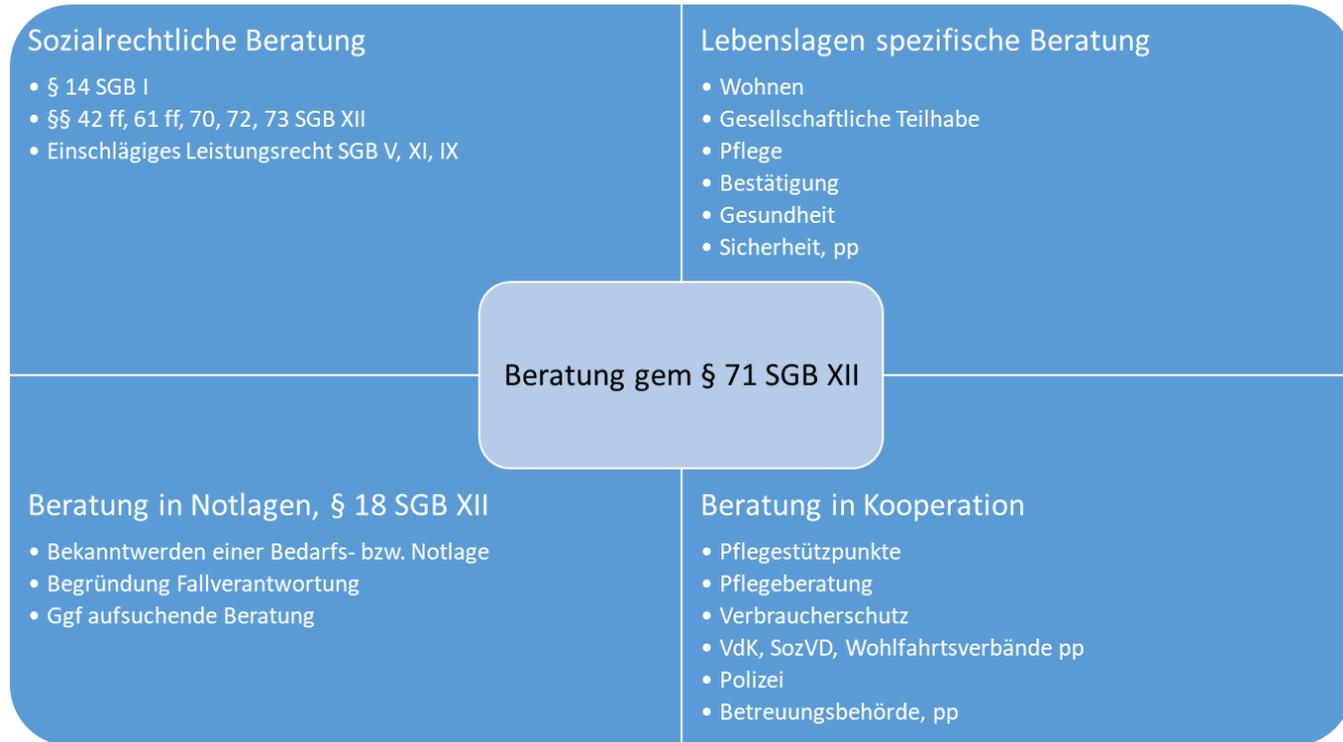
- Das Berliner Gesetz „Gutes Leben im Alter“ ist ein Artikelgesetz, das als Berliner Ausführungsgesetz zum SGB XII auch relevante Regelungen in anderen Landesgesetzen einfügt, ändert resp. ergänzt.

„Ein Artikelgesetz ist ein Gesetz, durch das gleichzeitig mehrere Gesetze erlassen oder geändert werden, manchmal auch in unterschiedlichen Rechtsgebieten.“

Matrix Berliner AHG

	Berliner AG § 71 SGB XII	Senioren-mit- wirkungs-gesetz	Berliner Pflege- gesetz (Fehlt in Berlin)	WTG Berlin	Berliner Bezirks- verwaltungs- gesetz	Berliner Teilhabe-gesetz	Berliner Präventions- gesetz	Berliner Mobilitätsgesetz	Landes-pflege- einrichtungs- gesetz – LoflegEG	Landes- pflegegeld- gesetz Berlin	Wohnteil- habegesetz (WTG Berlin)
Beratung											
Begegnung											
Bildung											
Familie											
Engagement											
Wohnen											
Sorge und Pflege											
Teilhabe											
Sport											
Mobilität											
Gesundheit											
Digitalisierung											
Erwachsenen- schutz											
Existenz- sicherung											
Mitwirkung											





2. Transferleistungen (abhängig von Einkommen und Vermögen)

- Persönliche Dienstleistungen
 - Unterstützung bei Hygiene, Haushalt, Körperpflege
 - Mobilität
 - Begleitung
- Wohnung / Technik
 - Wohnungsanpassung
 - Umzugshilfe
 - Technik (Hausnotruf, technische Assistenzsysteme)



- Begegnungsmöglichkeiten für ältere Menschen
 - Kiez Klub
 - Begegnungsstätte für ältere Menschen
- Begegnungsmöglichkeiten im Kiez/Bezirk
 - Nachbarschaftshaus
 - Freizeitstätte





Leitbild Sozialkommission (SoKo)

Verabschiedet von der VIII. Studierendenversammlung am 10. + 11. Juni 2017 in Berlin. Dokument-Nr. 00000000-000-000-000

Die SoKo ist die Sozialkommission des Verbandes der Berliner Studentenschaft (VUB). Sie wird im engeren Austausch mit anderen VUB-Kommissionen, die können Sprengeloffen sein, genutzt und nach demselben Muster sukzessive abgerundet werden.

Das Anliegen der SoKo ist, Studierenden insofern Hilfestellungen zu leisten, über wichtige Themen zu informieren, zu sensibilisieren, auf Protestmöglichkeiten und Engagementmöglichkeiten hinzuwirken, zu berichten, Kritik zu formulieren, in der Öffentlichkeitsarbeit mitzuberufen, von Lobbyingvereinigungen oder Forderungen im öffentlichen Diskurs mitzugreifen in den Hochschulen, Städten, Kommunen und auf Bundesebene.

Ziel der SoKo ist, allen Studierenden zu ermöglichen ihren Studienalltag besser zu verstehen, diese durch ihre Kommunikation oder soziale Dienstleistungen strukturiert zu werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird sich die SoKo für folgende Themenfelder

- Angemessene Studien
- Verbesserung der finanziellen Lage von Studierenden
- Verbesserung der Wohnsituation von Studierenden
- Finanzierung von Arbeitslosen- & geschlechtsspezifischen Problemen
- Politische Themenbereiche (Studium mit und ohne Praxis, Studium oder zu praktischen Angelegenheiten)
- Stärkung der studentischen Partizipation und des Mitbestimmungsrechts im Hochschulbereich
- Arbeit von Studierenden in Medien
- Unterstützung von Studierenden in Notlagen
- Hochschullagepartizipation, unabhängig von sozialen und persönlichen Ressourcen der Studierenden

Sozialkommission
Studentenweg 63 | 10245 Berlin | +49 30 860 10 10
www.vub.de | info@vub.de

- Das Ziel der Altenhilfeplanung besteht darin, Defizite und Bedarfe im Bereich der Altenhilfe festzustellen und Empfehlungen zu formulieren, wie diese ausgeglichen bzw. realisiert werden können. Die Aufgabe der Altenhilfekoordination besteht neben der Planung in der Vernetzung von Angeboten und Projekten öffentlicher, gemeinnütziger und privater Träger. Dadurch soll eine umfassende Versorgung, Betreuung und Pflege der Bürger in allen hierfür relevanten Bereichen sichergestellt werden.



§ 8a Altenhilfe

Ältere Menschen, die ihren Wohnsitz im Land Berlin haben, haben Anspruch auf und kommen in den Genuss von Leistungen und Einrichtungen der Altenhilfe gem. § 71 SGB XII nach den nachfolgenden Absätzen.

Artikelgesetz

- Ein Artikelgesetz ist ein Gesetz, durch das gleichzeitig mehrere Gesetze erlassen oder geändert werden, manchmal auch in unterschiedlichen Rechtsgebieten.

- Ältere Menschen haben ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen und Vermögen insbesondere Anspruch auf Beratung durch Fachkräfte:
 - Über Leistungen nach dem SGB XII und mit diesen zusammenhängenden weiteren Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern
 - im Zusammenhang mit der Koordination und Vernetzung von Hilfen im Zusammenhang mit der Anwendung von Sozialgesetzbüchern.
 - bei Bekanntwerden einer individuellen altersbedingten Notlage zur Gewährleistung notwendiger Hilfen,
 - im Zusammenhang mit der Koordination und Vernetzung von Hilfen
 - bei mit dem Älterwerden und dem Alter verbundenen Fragen im Zusammenhang mit gesellschaftlicher Teilhabe, bürgerschaftlichen Engagement und politischer Mitwirkung,
 - im Zusammenhang mit Fragen nach geeignetem Wohnraum und Wohnraumanpassung,
 - im Vor- und Umfeld der Pflege,
 - zu Angeboten der Gesundheitsförderung und Prävention,
 - zu Angeboten für Seniorinnen und Senioren,
- Die Beratung findet in enger Zusammenarbeit mit anderen für die Aufklärung, Beratung und Unterstützung zuständigen Stellen sowie den freien Trägern statt.
- Im Bedarfsfall besteht ein Anspruch auf aufsuchende Beratung.

Ältere Menschen haben nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften über den Leistungskatalog zur Altenhilfe im Land Berlin gemäß § 7 Absatz 1 insbesondere Anspruch auf:

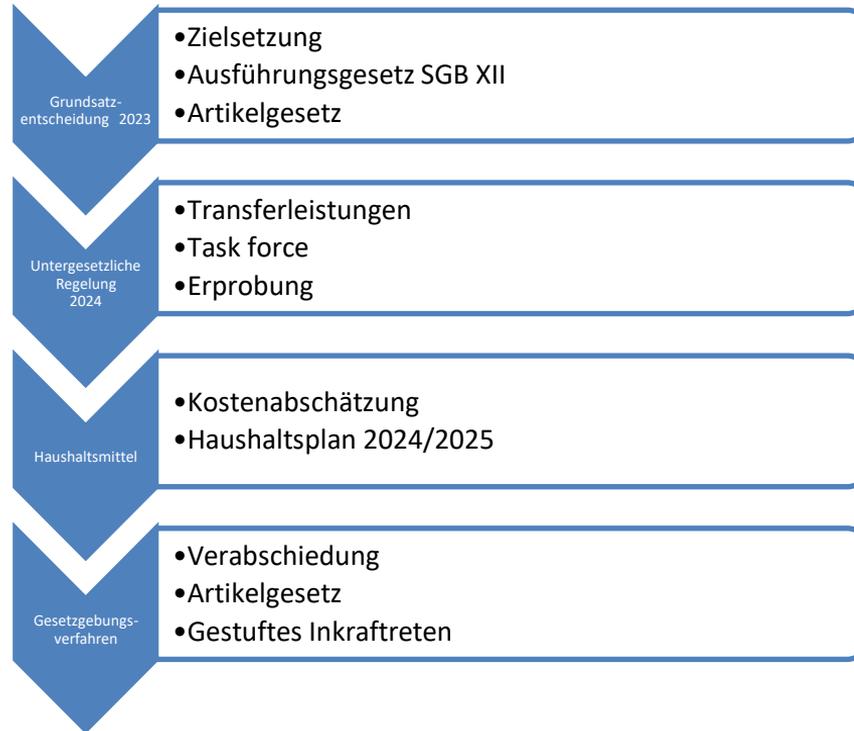
- laufende Leistungen der Altenhilfe. Zu diesen gehören insbesondere:
 - Hilfen bei einzelnen körperbezogenen Pflegemaßnahmen bzw. pflegerischen Betreuungsmaßnahmen für Personen mit einer Einstufung unterhalb des Pflegegrades 2 gem. § 61 b SGB XII, § 14 SGB XI.
 - Hausnotruf
 - Fuß- und Handpflege
 - Sonstige laufende Altenhilfe;
- einmalige Leistungen der Altenhilfe, insbesondere
 - Begleit- und Mobilitätshilfen
 - Technische Ausstattung zur Kommunikation und Information (Fernsehgerät, Laptop pp
 - Kurzfreizeiten,
 - Leistungen zur altersgerechten Wohnraumanpassung
 - altersbedingte Mehraufwendungen bei Umzügen, z. B. Hilfen beim Ein- und Auspacken
 - sonstige einmalige Altenhilfe.

Älteren Menschen in Berlin ist der Zugang zu Begegnungsräumen (z. B. in Freizeitstätten, Stadtteilzentren, Nachbarschaftshäusern, Nachbarschaftstreffs in ihrer jeweiligen Bezirksregion / dem Sozialraum (LOR) zu gewährleisten. Dabei sind generationen- und zielgruppenübergreifende Konzepte zu entwickeln, soweit nicht zielgruppen- und altersspezifische Angebote erforderlich sind. Die Angebote sollen in Zusammenarbeit mit den freien Trägern und Migrantenselbstorganisationen sowie anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren entwickelt, betrieben und konzeptionell so weiterentwickelt werden, dass alle Gruppen der Stadtgesellschaft von den Angeboten profitieren können. Auch Angebote der Begegnung und Gesundheitsförderung im öffentlichen Raum sind einzubeziehen und zu fördern. In einer Verwaltungsvorschrift gem. § 7 werden die Grundsätze für die Vorhaltung und Finanzierung von Seniorenfreizeitstätten je Bezirksregion bestimmt.

Die zuständigen Bezirksstadträtinnen und -räte berufen Ehrenamtliche für bezirkliche Sozialdienste (Sozialkommissionen) auf der Ebene der Sozialräume (LOR). In Verwaltungsvorschriften gem. § 7 werden die Ziele, die Aufgaben und die Standards für die Ausstattung und für die Finanzierung der ehrenamtlichen Sozialdienste festgelegt.

Die Bezirke erstellen unter Beteiligung der bezirklichen Seniorenvertretung, der Seniorenorganisationen und Wohlfahrtsverbände sowie nach Beteiligung und Befragungen der älteren Menschen zu Beginn der Legislaturperiode eine bedarfsorientierte und sozialraumbezogene Altenhilfeplanung und berichten am Ende der Legislaturperiode der Bezirksverordnetenversammlung über den Stand und deren Umsetzung. Die Altenhilfeplanung ist mit der Gesundheits- und Pflegeplanung sowie anderen für die Belange älterer Menschen bedeutsamen Planungsvorhaben auf Landes- und Bezirksebene abzustimmen. Sie soll nach einheitlichen Grundsätzen, die für alle Bezirke gelten, erfolgen. Für die Aufgaben der Altenhilfe auf Bezirksebene wird eine Organisationseinheit für Altenhilfe gebildet.

Für die Aufgaben auf Landesebene wird ein Altenhilfereferat bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung gebildet, welches die mit der Altenhilfe im Zusammenhang stehenden Aufgaben und Inhalte bearbeitet, koordiniert und steuert sowie mit den Organisationseinheiten für Altenhilfe, (Abs 4 S. 4) in den Bezirken eng zusammenarbeitet.





Kontakt: AGP Sozialforschung | thomas.klie@agp-freiburg.de